

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge und Kooperationen sowie alle Arten von damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen der **Automotive Center Südwestfalen GmbH** nachfolgend auch „acs“ genannt an deren Kunden, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen acs und dem Auftraggeber richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn acs dies ausdrücklich schriftlich anerkennt.
3. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
4. Soweit zwischen den Vertragspartnern in dem schriftlichen Auftrag oder Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, gehen die dort enthaltenen Regelungen den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

§ 2 Geheimhaltung

1. Vorrangig gilt eine zwischen den Vertragsparteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung. Sofern eine solche nicht besteht, gelten die nachfolgenden Regelungen unter Nr. 2 und 3.
2. Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer, finanzieller oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
3. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer von acs, die im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, sowie verbundene Unternehmen der Vertragspartner (§ 15 AktG), soweit eine Offenlegung diesen gegenüber im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Zusammenarbeit notwendig ist und sie sich in gleicher Weise wie die Parteien zur Geheimhaltung verpflichten.

§ 3 Angebot und Angebotsunterlagen

Mündliche Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend, sie werden erst durch schriftliche Bestätigung bindend. Die Bindungsfrist beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend

im Angebot benannt, 30 Tage ab Angebotsstellung. Die in den begleitenden Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben und Informationen wie bspw. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Daten, Programme und Leistungsangaben von acs sind unverbindlich. Die im Angebot und den zugehörigen Angebotsunterlagen überlassenen Informationen sind ausschließlich das geistige Eigentum von acs. Dem Empfänger ist jegliche anderweitige Nutzung der Angebotsunterlagen untersagt.

§ 4 Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

1. Gegenstand des Auftrags sind die im Angebot von acs vorgesehenen Arbeiten.
2. Soweit das Angebot eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn acs deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt acs, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.
3. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn acs die Verzögerung zu vertreten hat.

§ 5 Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

1. Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt. Die Form der Übergabe der Ergebnisse regeln die Vertragspartner in gegenseitigem Einvernehmen.
2. Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von acs darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet acs einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.
3. Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß § 5 Nr. 2 an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von acs darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber acs zu erklären. acs behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.
4. Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches

Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

5. Ergeben sich im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen, die zu gewerblichen Schutzrechten führen können, so ist ausschließlich diejenige Partei zu Schutzrechtsanmeldungen berechtigt, von dessen Mitarbeitern oder Beauftragten die Erfindung gemacht wurde. Die Parteien werden sich gegenseitig über entsprechende Erfindungsmeldungen und geplante Schutzrechtsanmeldungen informieren. Sollte die Partei, in deren Besitz sich die Rechte an der Erfindung befinden, keine eigene Anmeldung planen, so werden sich die Parteien über eine evtl. Übertragung der Erfindungsrechte verständigen.
6. Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Satz 1 der vorstehenden Regelung entsprechend.
7. Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte von acs verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von acs entgegenstehen.
8. Beabsichtigt eine Partei ein Schutzrecht fallen zu lassen (Alternative 1) oder auf einen Dritten zu übertragen (Alternative 2), hat sie die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Der jeweils anderen Partei steht das Recht zur kostenlosen Übernahme (bei Alternative 1) bzw. eines Vorkaufsrechts (bei Alternative 2) zu.
9. Unbeschadet der vorhergehenden Absätze verbleibt acs für ihre eigenen Zwecke in der Forschung ein einfaches, kostenloses, zeitlich unbegrenztes unwiderrufliches Nutzungsrecht an etwaigen Schutzrechten. acs ist zur Nutzung der Forschungs- und Arbeitsergebnisse durch Veröffentlichung sowie zu der Verwendung gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse für anderweitige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten berechtigt. Es gelten insoweit § 18 Nr. 2 und 3 dieser Bedingungen.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, acs alle Dienstleistungen nach § 5 ArbNEG zu melden und die jeweiligen Erfinderanteile zu benennen. Er verzichtet in Bezug auf alle Forschungsergebnisse auf die Geltendmachung eines negativen Publikationsrechts aus § 42 Nr. 2 ArbNEG, es sei denn, dies ist ihm im Einzelfall hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Verantwortung und Reputation nicht zuzumuten. Im letzteren Fall werden die Vertragspartner eine dem Rechnung tragende Modifikation der vereinbarten Entgelte verhandeln.

§ 6 Gewährleistung, Haftung und Schadensersatz

1. Die Gewährleistung von acs erstreckt sich lediglich auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. acs übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels, es sei denn es ist einzelvertraglich Abweichendes vereinbart.
2. Die Haftung von acs, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften acs und/oder ihre gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Jegliche Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenem Gewinn oder Produktionsausfall ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung von acs und/oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen wegen vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.
4. Erbringt acs die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er acs erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
6. Schadensersatzansprüche für den Verlust gespeicherter Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung auch eingetreten wäre.

§ 7 Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

1. Soweit acs aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
2. Erweist sich das von acs erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält sie zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.
3. Wenn acs die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die

Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz hat acs nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 6 Nr. 2 und - falls sie die Nacherfüllung abgelehnt hat - auch des § 6 Nr. 4 zu leisten.

- Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet acs nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber acs über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat. Die Nacherfüllung gem. § 7 Nr. 2 erfolgt derart, dass acs für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Forschungs- und Entwicklungsergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- Der Auftraggeber hat das von acs gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie acs innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.
- Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß § 16.

§ 8 Preis und Zahlung, Anrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – gegebenenfalls mit Kostenobergrenze – zu vergüten ist. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.
- acs wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird acs dem Auftraggeber eine Anpassung der Vergütung vorschlagen.
- Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von acs zu leisten.
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen von acs ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Kündigung

- Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- Nach wirksamer Kündigung wird acs dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, acs die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 10 Mängelrügen

- Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Leistungen (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich bei acs zugegangen sein. Sofern der Auftraggeber Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt die Lieferleistung im Hinblick auf die nicht vorhandene oder nicht formgerechte Beanstandung bzw. den nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügten Mangel als mangelfrei. Nimmt der Auftraggeber die Lieferleistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels ausdrücklich schriftlich vorbehält. Durch die Anzeige eines Mangels wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt.

§ 11 Schutzrechte Dritter

- acs wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß § 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.
- acs haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen des § 6 und § 7 Nr. 4 Satz 1, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist acs verpflichtet, die Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter („Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von acs erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechtigte Ansprüche erhebt, haftet acs gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in § 16 bestimmten Frist.
- Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 12 Abnahme

Soweit die Art der Leistung eine Abnahme erfordert, hat diese ohne schuldhaftes Zögern des Auftraggebers unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung und/oder Lieferung ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernde Mängel gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen. Für selbstständige Teilleistungen kann eine Teilabnahme entsprechend der oben genannten Regelungen verlangt werden.

§ 13 Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs der Auftragsleistung geht auf den Auftraggeber über, sobald acs diese selbst oder durch einen Beauftragten übergeben hat und durch den Auftraggeber abgenommen wurde. Das Übergabeprotokoll wird von acs und dem Auftraggeber unterschrieben.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie die in § 5 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an acs. Die Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
2. Für den Fall, dass das Eigentum von acs an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf acs übergeht und acs insoweit anteilig Miteigentum erwirbt. Der Miteigentumsanteil haftet an Stelle des ursprünglichen Vorbehaltsgutes. Der Auftraggeber verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für acs.
3. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses im gewöhnlichen Geschäftsgang befugt. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle Rechte gegenüber Dritten aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an acs ab.
4. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten acs gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Die Befugnis von acs zur Einziehung der Forderungen bleibt unberührt, jedoch verpflichtet sich acs, die Forderungen nicht einzubeziehen, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß ohne Verzug nachkommt. Ansonsten ist acs berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner sowie alle zur Einziehung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verlangen. acs kann verlangen, dass der Auftraggeber den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. acs verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

§ 15 Hilfsmittel

1. Die von acs im Rahmen des erteilten Auftrages angefertigten Hilfsmittel, Werkzeuge, Modelle, Formen

etc. (im Folgenden „Werkzeuge“) bleiben, wenn sie nicht Bestandteil der Auftragsleistung sind, im Eigentum von acs.

2. Diese Werkzeuge werden nach Abnahme der Entwicklungsergebnisse durch den Auftraggeber für den Zeitraum von sechs (6) Monaten von acs ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahrt.
3. Nach Ablauf dieser Frist wird acs die Werkzeuge verschrotten, es sei denn, acs und der Auftraggeber haben eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder Übereignung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung vereinbart.

§ 16 Verjährung

1. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder acs wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.
2. Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß § 16 Nr. 1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.
3. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

§ 17 Übertragung von Rechten und Pflichten

Vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen über die Zulässigkeit von Abtretungsverboten bedürfen die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von acs.

§ 18 Veröffentlichung, Werbung

1. Die Vertragspartner sind nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und der Beteiligten zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen von acs nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.
2. acs wird den Auftraggeber vorab von jeder geplanten Veröffentlichung in Kenntnis setzen und ihm die Gelegenheit geben, innerhalb einer angemessenen Frist, maximal jedoch innerhalb von 10 Wochen nach Übergabe des zur Veröffentlichung vorgesehenen Textes, Stellung zu nehmen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, das Einverständnis zur Veröffentlichung zu verweigern, wenn die Veröffentlichung von firmenbezogenen Daten, bzw. im Zusammenhang mit Schutzrechtsteilungen, die Veröffentlichung von neuheitsschädlichen Informationen geplant ist. In diesem Fall werden die Vertragspartner

unverzüglich eine gesonderte Vereinbarung treffen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen schutzwürdigen Interessen Form und Zeitpunkt einer baldigen Veröffentlichung regelt.

§ 19 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art, insbesondere unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistungserbringung, oder die Abnahme verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Seiten zum Rücktritt berechtigt.

§ 20 Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von acs.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag ergeben, ist - soweit gesetzlich zulässig - das örtlich zuständige Gericht am Sitz von acs. acs ist darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Die Vertragssprache ist deutsch oder englisch. Der deutsche Wortlaut hat stets Vorrang.
6. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.